

IDW-Hinweis zur HGB-Bewertung rückgedeckter Pensionszusagen – Perspektive eines Versicherers

Dr. Daniel Gentner,
Allianz Lebensversicherungs-AG, 29. April 2022



DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.



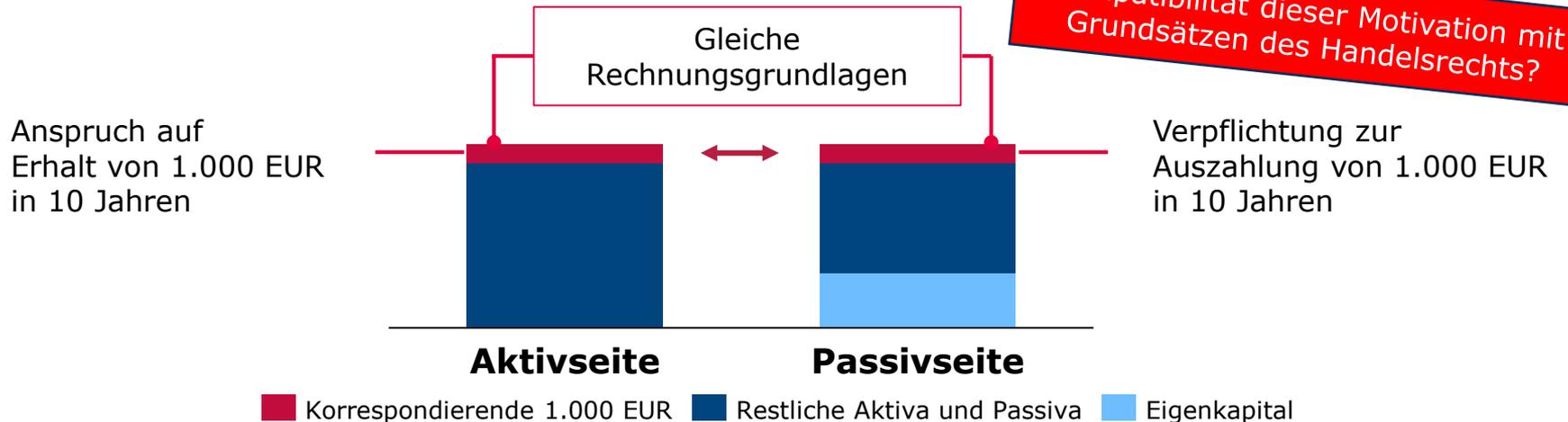
DGVFM

DEUTSCHE GESELLSCHAFT
FÜR VERSICHERUNGS- UND
FINANZMATHEMATIK e.V.

DAV/DGVFM-Jahrestagung, 27.–29. April 2022

Motivation: Wirtschaftliche Korrespondenz von CFs

- Betrachte ein Unternehmen, das sowohl
 - eine Verpflichtung zur Auszahlung von 1.000 EUR in 10 Jahren hat
 - einen Anspruch auf Erhalt von 1.000 EUR in 10 Jahren hat
- Anspruch und Verpflichtung „korrespondieren“ hier wirtschaftlich, d.h. Zahlungen sind identisch in Bezug auf Zeitpunkt und Höhe (Gleichlauf)
- **Motivation des IDW:** Bei gleichlaufenden Zahlungsströmen sollten auch Wertansätze von Anspruch und Verpflichtung in Bilanz identisch sein

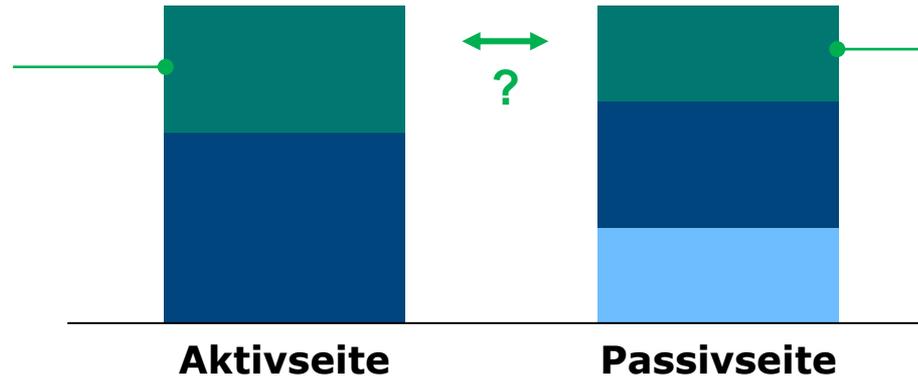


HGB-Ansatz rückgedeckter PZ ohne Bindung bisher

- Analog: Betrachte ein Unternehmen, das für einen Arbeitnehmer sowohl
 - eine Zusage (PZ) gegeben hat, d.h. eine Verpflichtung zur Auszahlung von AL, IL oder TL
 - eine Rückdeckungsversicherung (RDV) abgeschlossen hat, d.h. einen Anspruch auf Erhalt von AL, IL oder TL
- Bisher führt § 253 HGB Abs. 1, Satz 1, 2, 4 zu unterschiedlichen Wertansätzen von RDV und PZ

RDV-Ansatz:

- DAV-Tafel des Tarifs
- Rechnungszins des Tarifs, z.B. 0,9%



Zusage:

- Heubeck-Tafeln
- HGB-RZ 2,05% (Stand 31.07.2021)

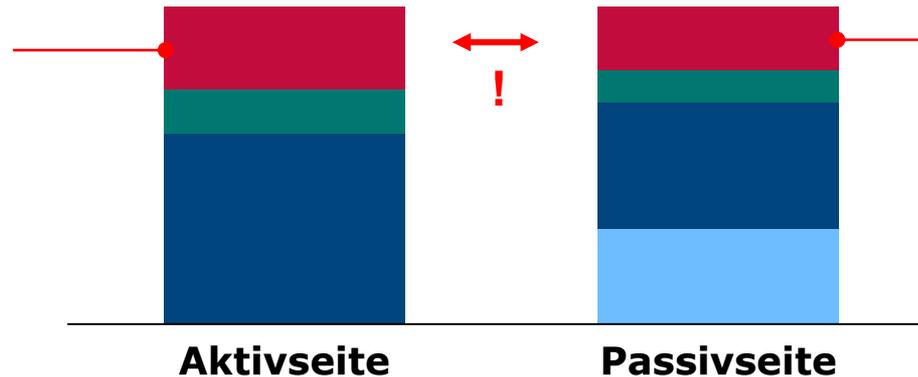
Ansatz RDV und PZ
 Restliche Aktiva bzw. Passiva
 Eigenkapital

HGB-Ansatz rückgedeckter PZ ohne Bindung bisher

- Analog: Betrachte ein Unternehmen, das für einen Arbeitnehmer sowohl
 - eine Zusage (PZ) gegeben hat, d.h. eine Verpflichtung zur Auszahlung von AL, IL oder TL
 - eine Rückdeckungsversicherung (RDV) abgeschlossen hat, d.h. einen Anspruch auf Erhalt von AL, IL oder TL
- Bisher führt § 253 HGB Abs. 1, Satz 1, 2, 4 zu unterschiedlichen Wertansätzen von RDV und PZ – **auch bei deren gleichlaufenden Teil-Zahlungsströmen**

RDV-Ansatz:

- DAV-Tafel des Tarifs
- Rechnungszins des Tarifs, z.B. 0,9%



Zusage:

- Heubeck-Tafeln
- HGB-RZ 2,05% (Stand 31.07.2021)

Ausnahme: Wertpapiergebundene PZ + „Vollkongruenz“

§253 HGB
Abs. 1 Satz 3

„**Soweit** sich die Höhe von Altersversorgungsverpflichtungen **ausschließlich** nach dem beizulegenden Zeitwert von Wertpapieren im Sinn des § 266 Abs. 2 A. III. 5 **bestimmt**, sind Rückstellungen hierfür zum beizulegenden Zeitwert dieser Wertpapiere anzusetzen, soweit er einen garantierten Mindestbetrag übersteigt.“

Satz 1

„Altersversorgungszusagen, deren Höhe sich ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert eines Rückdeckungsversicherungsanspruchs (vgl. Tz. 68) **bestimmt**, sind bilanziell wie wertpapiergebundene Versorgungszusagen zu behandeln.“

Satz 2

Mithin sind auch **leistungskongruent rückgedeckte Versorgungszusagen** gemäß § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB zu bewerten [...].

Satz 3

Eine Rückdeckungsversicherung ist als **leistungskongruent** zu bezeichnen, wenn die aus ihr erfolgenden Zahlungen sowohl **hinsichtlich der Höhe als auch der Zeitpunkte deckungsgleich** sind mit den Zahlungen an den **Versorgungsberechtigten**.“

HFA 30
Tz 74

Neue Grundsätze des IDW-Hinweises

- 1 Vollständig oder auch nur teilweise **versicherungsgebundene Pensionszusagen**, sowie vollständig oder auch nur teilweise **kongruent rückgedeckte Pensionszusagen**

sind auf gleichlaufende Zahlungsströme von

- o **erdienter Pensionsverpflichtung** und
- o **bereits finanziertem RDV-Anspruch**

zum Stichtag zu untersuchen.

- Gleichlaufende Zahlungsströme sind **mit Dynamikerwartungen zu schätzen**
- **Aufweichung des Begriffs der Deckungsgleichheit von Zahlungsströmen**
- **Finanzierungs-/Erdienenskongruenter Teil:** Deckungsgleicher Teil von finanziertem Versicherungsanspruch und erdientem Teil der Zusage

- 2 Der Finanzierungs-/Erdienenskongruenter Teil ist „kongruent“, d.h. in gleicher Höhe zu bewerten – mit Wahlrecht Aktiv- oder Passivprimat

- Ausnahme 1: Versicherungsgebundene PZ, hier gesetzlich nur Aktivprimat zulässig
- Ausnahme 2: Fehlende Verwertungsabsicht

- 3 **Nicht gleichlaufende Zahlungsströme** sind **wie bisher** aktivseitig und/oder passivseitig zusätzlich **anzusetzen nach den bisher gültigen allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen.**

- Nicht-gleichlaufender Zahlungsstrom aus RDV: steuerlicher Aktivwert
- Nicht-gleichlaufender Zahlungsstrom aus Zusage: Erfüllungsbetrag nach § 253, Satz 1,2,4

Neue Grundsätze des IDW-Hinweises

- 1 Vollständig oder auch nur teilweise **versicherungsgebundene Pensionszusagen**, sowie vollständig oder auch nur teilweise **kongruent rückgedeckte Pensionszusagen**

sind auf gleichlaufende Zahlungsströme von

- **erdienter Pensionsverpflichtung** und
- **bereits finanziertem RDV-Anspruch** zum Stichtag zu untersuchen.

- 2 Der Finanzierungs-/Erdienenskongruenter „kongruent“, d.h. in gleicher Höhe zu bewerten mit Wahlrecht Aktiv- oder Passivprimat

- ? Gleichlaufende Zahlungsströme sind **mit Dynamikerwartungen zu schätzen**
- **Aufweichung des Begriffs der Deckungsgleichheit von Zahlungsströmen**
 - **Finanzierungs-/Erdienenskongruenter Teil:**
 - Kongruenter Teil von finanziertem
 - Kongruenter Teil von erdientem Teil der

Passt das wirklich zu Grundsätzen des Handelsrechts? Oder von Bewertungseinheiten?

- 3 **Nicht gleichlaufende Zahlungsströme** sind **wie bisher** aktivseitig und/oder passivseitig zusätzlich **anzusetzen nach den bisher gültigen allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen.**

- Nicht-gleichlaufender Zahlungsstrom aus RDV: steuerlicher Aktivwert
- Nicht-gleichlaufender Zahlungsstrom aus Zusage: Erfüllungsbetrag nach § 253, Satz 1,2,4

Praxisherausforderungen und (DAV-)Lösungen

- Bisher unabhängige Bestimmung von Aktivwert der Versicherung und passivseitigem Erfüllungsbetrag. Jetzt Verknüpfung von Versicherungswelt und Zusagewelt!
 - Bestimmung des Grades der Leistungs-/Finanzierungs-/Erdienenskongruenz („Zahlungsstrombetrachtung“)
 - Notwendigkeit einheitlicher Bewertungsverfahren, universell für alle Praxiskonstellationen
 - Keine exakten Vorgaben mehr zur Deckungsgleichheit – zahlreiche Detailfragen!
 - Was korrespondiert noch dem Grunde nach, was der Höhe nach und was „ungefähr“?
 - Anwendungsbereich des RH: Auch Fonds-/indexgebundene RDV oder hybride RDV?
 - Zusätzliche zu ermittelnde Parameter, u.a. ausfinanziertes Leistungsspektrum, noch nicht zugeteilte Überschüsse...
- Schaffung faktorbasierter Bewertungsverfahren: Durch geeigneten Barwertvergleich Bestimmung des Grades der Finanzierungs-/Erdienenskongruenz -> **Vertiefung Folgeseite**
- Implizite Berücksichtigung aller Effekte auf Barwertebene
 - „Nein“ ohne Versicherungsbindung. Grund ist stark abweichende Risiko- und Zahlungsstruktur => kein Gleichlauf
 - Öffnung einfacher Näherungslösungen auf Basis u.a. beitragsfreier Leistungen, Gesamtverzinsung, ...

Faktorbasierte Bewertungsverfahren als Lösung

Deckungskapitalverfahren

Maß für Finanzierungs/Erdienenskongruenz:

Quotient aus einer versicherungsmathematischen Schätzung des „Aktivwerts“ des erdienten Teils der Pensionszusage (=:AW(PZ)) und dem Aktivwert der RDV (=:AW(RDV))

- Für AW(PZ) entweder multiplikative Umschätzung der biometrischen Tafeln oder (näherungsweise) direkte Berechnung

Bilanzansatz am Beispiel Aktivprimat:

- Ansatz Aktivseite: $AW(RDV)$
- Ansatz Passivseite:
Kongruenter Teil
 $AW(RDV) * \min(AW(PZ) / AW(RDV); 1)$
plus inkongruenter Teil
 $nEB(PZ) * (1 - \min(AW(RDV) / AW(PZ); 1))$

Erfüllungsbetragsverfahren

Maß für Finanzierungs/Erdienenskongruenz:

Quotient aus dem notwendigen Erfüllungsbetrag der PZ (=:nEB(PZ)) und des notwendigen Erfüllungsbetrags der finanzierten Leistungen der RDV (=:nEB(RDV)).

- Für nEB(RDV) entweder multiplikative Umschätzung der biometrischen Tafeln oder (näherungsweise) direkte Berechnung

Bilanzansatz am Beispiel Aktivprimat:

- Ansatz Aktivseite: $AW(RDV)$
- Ansatz Passivseite:
Kongruenter Teil
 $AW(RDV) * \min(nEB(PZ) / nEB(RDV); 1)$ plus
inkongruenter Teil
 $nEB(PZ) * (1 - \min(nEB(RDV)/nEB(PZ); 1))$